

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 30

4. April

1916

Bekanntmachung.

Über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

Kaloschalen, Kaloschalenpulver,
Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten,
Hefe, nas,
Kartoffelschlempe, getrocknet,
Kunstfutterübungen (Bitterrüben- und Butterrübensamen).
Berlin, den 24. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
D e l b r ü c k.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Bieb und Fleisch, sowie Fleischwaren.

Vom 22. März 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Bieb und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 1. Rindvieh, Schafe und Schweine, seines frischen und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren, sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Sol, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeschafft werden, dürfen nur durch die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Central-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Central-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmung unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Central-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und deren Aufbewahrungsort der Central-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Bedienung berechtigt ist. Beindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Central-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Wurf nach den Anweisungen der Central-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Gegenstände auf Verlangen der Central-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichneter Ort zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Central-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will.

§ 5. Die Central-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Central-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preis nicht einverstanden, so fest ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die bare Auslagen des Verkäufers zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Central-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessenen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Central-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Gesellschaft oder die von ihr in dem Auftrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zuwächst.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Central-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschleierung an die Central-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Preisbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Central-Einkaufsgesellschaft zu geht.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 6 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die zum Fleisverbrenn oder in einer Menge von höchstens zwei Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden.

Insofern im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§ 10. Die Central-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Gegenstände die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle inzuhalten.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zu widerhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsfälligkeit können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 12 mit dem 25. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Bieb und Fleisch, sowie Fleischwaren. Vom 24. März 1916.

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen bestimmen wir hiermit:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 ist das Kreisamt.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 ist der Provinzialausschuss.

D a r m s t a d t, den 24. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g t.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

An die Grozh. Bürgermeistereien und Landgemeinden des Kreises.

Die Reichsgetreidestelle Berlin hat der freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums in Frankfurt a. M. größere Mengen Weizen zur Bereitung von Mazzos für die Passahwoche vom 18. bis 25. April freigegeben, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die auf die Passahwochen entfallenden Brotkarten durch Vermittelung der jüdischen Gemeinden von den rituell lebenden Juden eingesogen werden.

Indem wir Sie hiermit auf die Bedeutung dieser Ablieferung hinweisen, machen wir es Ihnen zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß auch tatsächlich die Brotkarten der betreffenden Juden, welche Mazzos beziehen, für die Zeit vom 18. bis 25. April zurückgegeben werden.

Gießen, den 30. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: L a n g e r m a n n.

Bekanntmachung.

Betr.: Einführung der Abbederei-Verzeichnisse.

An Grozh. Polizeiamt Gießen und die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der umgebenden Einführung der Abbederei-Verzeichnisse für Monat März 1. Jg. entgegen.

Gießen, den 31. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: L a n g e r m a n n.

Bekanntmachung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Kreis- und Provinzialordnung und der von dem Kreistage unter dem 28. d. Mts. festgestellte Voranschlag der Kreiskasse des Kreises Gießen für das Rechnungsjahr 1916 hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 31. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Voranschlag der Kreiskasse des Kreises Gießen für das Rechnungsjahr 1916.

	Einnahme	Ausgabe
	Mark	Mark
1. Rechnungsbrest		113 654,12
2. Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse		115 783,80
3. Kriegsleistungen		
4. Beihilfen an Familien einberufener Männchen	7 000,—	7 000,—
5. Beihilfen an Veteranen	40 880,—	40 880,—
6. Allgemeine Verwaltung	11 737,33	32 976,45
7. Kreisstrafen	145 331,90	259 236,25
8. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	300,—	2 000,—
9. Gesundheitspflege	5 700,—	14 100,—
9a. Soziale Fürsorge		509,74
10. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	10 511,—	20 291,33
11. Unterstützungen	40 135,—	106 825,—
12. Beitrag zur Provinzialkasse		148 000,—
13. Kapitalzinsen	200,—	9 484,46
14. Neu aufzunehmende und zurückzuzahlende Kapitalien		7 987,06
15. Auszuzahlende Kapitalien		20,—
16. Ueberbringliche Posten und Nachlässe		400,—
16a. Vorübergehende Kriegsentschädigungen		5 400,—
17. Reiseverdienst		10 000,—
18. Betriebskapital		40 000,—
19. Beiträge der Gemeinden und Gemeindegemarkungen		445 874,74
Zusammen		820 824,09
		820 824,09

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Auf Grund des § 19 der Satzung für die Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh vom 12. Februar 1916 wird die Bekanntmachung des Oberhessischen Viehhandelsverbandes vom 29. v. Mts. hiermit nochmals veröffentlicht.

Gießen, den 3. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Oberhessen vom 12. Februar 1916, des § 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtwieh und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 und der Ausführungsanweisung Großes Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1916 wird mit Genehmigung der Großherzoglichen Provinzialdirektion Oberhessen mit Wirkung vom 30. März 1916 für den Verbandsbezirk Provinz Oberhessen bestimmt:

§ 1. Helm Weiterverkauf der Schweine, welche in der Provinz Oberhessen vom Landwirt oder Mäster gekauft worden sind, ist zu den geltenden Stalldörfelpreisen höchstens und einmaig folgender Aufschlag zulässig:

- a) beim Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtwiehmarktes 12 %
- b) beim Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtwiehmarkt innerhalb des Verbandsbezirks 16 %
- c) beim Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtwiehmarkt außerhalb des Verbandsbezirks 16 %

Falls die Identität des Schweines zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, bleibt für die Berechnung des Aufschlags der Stalldörfelpreis derjenigen Gewichtsklasse maßgebend, der das Schwein zur Zeit des Kaufs vom Landwirt oder Mäster angehört hat. Wenn die Identität nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, ist für die Berechnung des Aufschlags der Stalldörfelpreis desjenigen Ortes maßgebend, an dem der Weiterverkauf stattfindet.

On allen Fällen, also auch bei Einfuhr von außerhalb Hessens, sind für den Weiterverkauf die für Hessen bestimmten Stalldörfelpreise maßgebend.

Die Aufschläge schließen sämtliche Steuern, Handelsgewinne und Gewichtsverluste ein. Es darf jedoch bei Schweinen, die trotz des Schlachterverbots nach der Schlachtung trächtig befinden werden, das Gewicht des Tragsacks in Abzug gebracht werden.

§ 2. Als Stalldörfelpreise für den Ankauf von Rindvieh im Verbandsbezirk werden festgesetzt:

bei einem Gewicht des Tieres in Zentnern:	a) vollfleischige Mastochsen, bis 6 Jahre alt, Bullen, Rinder (noch nicht gefärbt)	b) Kühe und alte Ochsen. Preis für den Zentner höchstens Mark:
11 und mehr	100.—	90.—
10 bis 11	95.—	85.—
9 bis 10	90.—	80.—
8 bis 9	85.—	75.—
7 bis 8	80.—	70.—
6 bis 7	75.—	65.—
5 bis 6	70.—	50.—
4 bis 5	65.—	55.—
3 bis 4	60.—	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nächstern gewogen (12 Stunden unterfrei) oder gefüllert gewogen abzüglich 5 %. Bei Kühen, die trotz des Schlachterverbots nach der Schlachtung trächtig befinden werden, darf indessen das Gewicht des Tragsacks in Abzug gebracht werden.

§ 3. Beim Weiterverkauf von Rindvieh darf zu dem beim Landwirt oder Mäster gezahlten Preise höchstens und einmaig folgender Aufschlag genommen werden:

- a) beim Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtwiehmarktes 3 %
- b) beim Weiterverkauf auf einem öffentlichen Schlachtwiehmarkt östlich von Berlin 6 %
- c) auf dem Schlachthof Berlin und auf öffentlichen Schlachtwiehmarkten westlich von Berlin 7 %

Außerdem dürfen lediglich die reinen Eisenbahnfrachtkosten berechnet werden; im übrigen schließt der Aufschlag sämtliche Steuern und Handelsgewinne ein.

§ 4. Übertretungen und Umgehungen werden auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen und vom 23. September 1915 zur Sicherhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel unabsichtlich strafrechtlich verfolgt und haben überdies die abschlagige Entziehung der Ausweiskarte zur Folge.

Gießen, den 29. März 1916.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorstehende: Salweit.

An Großherzogliches Kreisamt Gießen, die Großherzogliche Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großherzogliche Gendarmerie des Kreises.

Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 30. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 29).

Gießen, den 3. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Kontrollversammlung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir weisen Sie auf die in Nr. 74 des Giehener Anzeigers erschienene Bekanntmachung des Bezirkskommandos Gießen mit dem Auftrage hin, diese in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 1. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Burg Gräfenrode ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 1. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

In Altenstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgerottet.

Gießen, den 1. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Schutz der Bögel.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. 8 S. 317) das Bestören und Ausheben von Nestern oder Bruststätten der Bögel das Bestören und Ausnehmen von Eiern, das Ausneben und Töten von Jungen verboten ist. In gleicher Weise ist das Beibehalten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Eier und Jungen untersagt.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch denjenigen, der es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Mutter untergeben sind und an seiner Haushaltsgemeinschaft geboren, von solchen Zuwiderhandlungen abzuhalten.

Das Aufschlagsverbot ist angewiesen, auf die Bevölkerung der vorliegenden Bestimmungen ein scharfes Augenmerk zu haben und jede Zuwiderhandlung beabsichtigt Verhinderung der gerichtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. März 1916.

Großherzogliches Forstamt Gießen.

Hemmerde.